



**Motion von Tabea Zimmermann Gibson, Peter Letter, Karen Umbach, Andreas Hürlimann, Laura Dittli und Barbara Schmid-Häseli
betreffend die effektiven kantonalen Abzüge für Kinderbetreuung im Steuergesetz vom 12. April 2021**

Die Mitglieder des Kantonsrats Tabea Zimmermann Gibson, Zug, Peter Letter, Oberägeri, Karen Umbach, Zug, Andreas Hürlimann, Steinhausen, Laura Dittli, Oberägeri, und Barbara Schmid-Häseli, Baar, haben am 12. April 2021 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die die steuerliche Abzugslimite für Kinderdrittbetreuungskosten (KDBK) in den Kantons- und Gemeindesteuern aufhebt. Der Kinderdrittbetreuungskostenabzug soll sich nach den nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern berechnen und nicht limitiert sein.

Hierzu sei im Steuergesetz des Kantons Zug in Artikel 30 Absatz 1 Lit. I) eine entsprechende Anpassung vorzunehmen:

- I) die nachgewiesenen Kosten, ~~jedoch höchstens 6000 Franken,~~ für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen*

Begründung

Im Kanton Zug kann ein Kinderdrittbetreuungskostenabzug von höchstens CHF 6'000.– pro Kind und Jahr geltend gemacht werden, falls die übrigen Bedingungen erfüllt sind. Der zulässige Abzug ist sogar tiefer als der Abzug bei der Bundessteuer (maximal CHF 10'100.00 pro Kind und Jahr). Es wird nicht Rechnung getragen, dass es sich bei den Kinderdrittbetreuungskosten gemäss der Formulierung im Gesetzestext faktisch um Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens handelt.

Gleichberechtigung und Chancengleichheit haben auch viel mit der freien Wahl des Familienmodells und der Beseitigung von finanziellen Nachteilen von berufstätigen Frauen zu tun. Wenn eine Familie es möchte, soll eine erfolgreiche Berufstätigkeit für beide Partner möglich sein. Für eine freie Wahl des Familienmodells und der Kinderbetreuung braucht es entsprechende Rahmenbedingungen, auch in steuerlichen Belangen. Zusätzlich zu dieser gesellschaftlichen Komponente hat eine stärkere Erwerbstätigkeit von Frauen auch weitere handfeste volkswirtschaftliche Vorteile: Wenn wir schon viel investieren in einen hohen Ausbildungsstand unserer Mütter und Väter, dann macht es auch Sinn, dass wir diese Potentiale in unserer Wirtschaft nutzen und nicht nur über den Fachkräftemangel klagen.

Gerade für Familien des Mittelstandes und für Mütter mit guter Ausbildung und in guten professionellen Positionen führt das aktuelle Steuergesetz dazu, dass es sich finanziell nicht oder nur beschränkt lohnt, wenn die beiden Elternteile mit hohem Pensum Teilzeitarbeit oder auch Vollzeitarbeit berufstätig bleiben. Die Beschränkung des Kinderbetreuungsabzugs auf kantonaler Ebene ist in der heutigen Zeit somit nicht mehr angebracht.

Ein weiterer Grund für diese Änderung des Steuersystems sind die Urteile des Bundesgerichtes, die im Falle einer Scheidung vom Elternteil, der sich ganz oder vorwiegend der Kinderbetreuung gewidmet hat, auch nach langjährigem Berufsunterbruch verlangt, wieder berufstätig zu werden. In den allermeisten Fällen trifft dies die Frau. Dies kann bedeuten, dass eine Mutter, auch mit guter Ausbildung jedoch mit Berufspraxis die 15 und mehr Jahre zurückliegt, nach der Scheidung finanziell und professionell vor einem Scheiterhaufen steht.

Die Anpassung des kantonalen Steuergesetzes würde auch einen Anreiz schaffen, dass jeder Elternteil seine finanzielle Verantwortung für sich selbst übernimmt. Diese Motion soll dazu beitragen, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig gestärkt wird.